



Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Research in Engineering Sciences an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 12. Juli 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG, GVBl. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Rahmensatzung) vom 18. Januar 2017 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist, die Qualifizierung für eine eigenständige Durchführung von wissenschaftlich fundierten anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Elektro- und Informationstechnik, der Informatik, des Maschinenbaus und der Mikrosystemtechnik, sowie verwandter Fachrichtungen. Dabei sollen den Studierenden analytische, kreative und gestalterische Fähigkeiten vermittelt und fachliche, methodische und personale Kompetenzen trainiert werden.
- (2) Die Vermittlung dieser Kompetenzen erfolgt unter anderem am Beispiel zusammenhängender Projekte, die in die angewandten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der beteiligten Fakultäten integriert sind. Damit wird die Aktualität von bearbeiteten Themen gesichert und die spezifischen Stärken der Fakultäten genutzt. Durch die Vermittlung von Forschungsmethoden und -strategien und durch aufeinander aufbauende Projektphasen wird an systematisches wissenschaftlich fundiertes Arbeiten herangeführt. Geeignete Lehrmodule sowie ein projektbegleitendes Studium einschlägiger wissenschaftlicher Publikationen sind integraler Bestandteil des Studiums. Die abschließende Masterarbeit hat den Charakter einer eigenständigen Originalarbeit und soll die Methoden- und Problemlösungskompetenz der Studentin oder des Studenten zeigen.
- (3) Die Studierenden werden in allen Phasen durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer unter anderem in Seminaren intensiv angeleitet. Die Einbindung der Studierenden in ein Forschungsprojekt dient dabei neben der fachlichen und methodischen Qualifizierung vor allem auch dem praktischen Training personaler Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Sprachkompetenz, Internationalität und Präsentationsfähigkeit. Begleitende Seminare dienen der wissenschaftlichen Reflexion und dem teamübergreifenden Erfahrungsaustausch.

- (4) Durch den Ansatz des forschenden Lernens trainieren die Studierenden neben der fachlichen Weiterentwicklung eine breite Palette an miteinander vernetzten Kompetenzen:
- Fähigkeit zur fachwissenschaftlichen Durchdringung komplexer und neuartiger Fragestellungen,
 - Methodisches Vorgehen bei der wissenschaftlichen Erarbeitung und Bewertung von Lösungsansätzen,
 - Befähigung zur Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur Beteiligung am wissenschaftlichen Diskurs,
 - Organisation und Durchführung ingenieur- und naturwissenschaftlicher Projekte.
- (5) Fachwissenschaftliche Vertiefungen werden auf grundlagenorientierter Basis vermittelt, sodass eine weitergehende wissenschaftliche Qualifizierung ermöglicht wird.
- (6) Wahlpflichtmodule können hochschulübergreifend belegt werden, sofern entsprechende Kooperationsvereinbarungen vorliegen. Über die Anerkennung der Studienleistungen entscheidet die Prüfungskommission.
- (7) Für die Durchführung anwendungsorientierter Forschungsprojekte sind entsprechende wissenschaftliche Rahmenbedingungen wie die benötigte Laborinfrastruktur und die Möglichkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Betreuerinnen und Betreuern aus unterschiedlichen Fachrichtungen gegeben.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Applied Research in Engineering Sciences sind:
1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen MINT-Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits¹, mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
 2. ausreichende Deutsch- und Englischkenntnisse, mindestens Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen in Wort und Schrift, für nicht muttersprachlich deutsche Bewerberinnen und Bewerber. Die ausreichenden Englischkenntnisse sind bis zum Abschluss des ersten Fachsemesters nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die an der OTH Regensburg anerkannten Sprachzertifikate.
 3. ausreichende Englischkenntnisse, mindestens Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen in Wort und Schrift, für muttersprachlich deutsche Bewerberinnen und Bewerber. Die ausreichenden Englischkenntnisse sind bis zum Abschluss des ersten Fachsemesters nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die an der OTH Regensburg anerkannten Sprachzertifikate.
 4. Nachweis der besonderen Qualifikation durch eine Gesamtprüfungsleistung „gut“ oder besser im Abschluss zu Nr. 1. Alternativ ist die Anforderung auch durch Nachweis darüber erfüllt, dass die vorgelegte Abschlussnote im Erststudiengang im Prozentrang der Abschlüsse des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule in die Gruppe der 51%-Besten fällt.
 5. Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung gemäß § 4.

¹ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

- (2) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind. Für diese Studien- und Prüfungsleistungen finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des von der Prüfungskommission entsprechend des gewählten Forschungsthemas festgelegten Bachelorstudienganges Anwendung.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreuenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 23 APO.

§ 4

Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird auf Grundlage der Rahmensezung durchgeführt.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung.
- (3) Zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre bzw. seine besondere Begabung in der Herangehensweise an wissenschaftliche Fragestellungen sowie im Organisieren und Durchführen von wissenschaftlichen Projekten im Rahmen eines Eignungsverfahrens nachweisen.
- (4) Zum Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung wird von der Auswahlkommission (§ 4 Rahmensezung) eine Befragung und eine Bewertung eines Vortrags über ein wissenschaftliches Thema im Rahmen eines Auswahlgesprächs (Kolloquiums) von 30 Minuten Dauer durchgeführt, dessen Termin die Auswahlkommission festlegt. Vortragsthemen werden von der Auswahlkommission gestellt und spätestens zwei Wochen vor dem Auswahlgespräch bekannt gegeben. Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer differenzierten Note von 1,0 bis 4,0 und 5,0 festgestellt. Voraussetzung für das Bestehen des Eignungsverfahrens ist das Erreichen von der Note 4,0 oder besser.

Kriterien für die Feststellung der Note sind:

Fachliche Eignung:

- Fähigkeiten zur fachlichen/wissenschaftlichen Durchdringung eines Themas
- methodisches Vorgehen beim Erarbeiten von Lösungsansätzen
- Originalität von Lösungsideen
- Systematik in der eigenen Bewertung von Lösungsansätzen
- anhand von Projekt- und Abschlussarbeiten nachgewiesene besondere Fähigkeit im Organisieren und Durchführen von ingenieur- und naturwissenschaftlichen Projekten.

Darbietung der überfachlichen Eignung:

- Strukturierung und Darbietung eines wissenschaftlichen Themas
- Roter Faden; Beschränkung auf das Wesentliche
- sprachliche Ausdrucksfähigkeit
- Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit.

Diese Kriterien werden wie folgt gewichtet: die fachliche Eignung zu 50 % und die Darbietung der überfachlichen Eignung ebenfalls zu 50 %.

- (5) Aus der Gesamtnote des Auswahlgesprächs und der Gesamtnote des Bachelorzeugnisses wird das arithmetische Mittel gebildet. Für den Nachweis der Eignung ist die Note 2,5 oder besser erforderlich. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen und eine Ersatznote anstelle der Gesamtnote des Bachelorzeugnisses aus vier Kernfächern wird ermittelt. Liegen Ergebnisse von Kernfächern nicht vor, so sind diese mit nicht ausreichend zu bewerten. Die Prüfungskommission legt für jeden Bachelorstudiengang die jeweiligen vier Kernfächer fest.
- (6) Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der hervorgeht:
- Name der Bewerberin oder des Bewerbers
 - Tag und Ort des Auswahlgesprächs
 - Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer
 - Thema des Vortrags und der Befragung
 - Ergebnis des Auswahlgesprächs
 - Grundsätze der Bewertung
 - Festlegung der Forschungsthemen in den beiden Projektarbeiten und der Masterarbeit.
- (7) Wird das Eignungsverfahren nicht bestanden, kann es einmalig wiederholt werden.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, eine besondere Unterrichtssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die

Studierenden zugelassen werden; Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.
- (4) Mindestens eine der beiden Projektarbeiten oder die Masterarbeit sowie die dazugehörige Seminarleistung müssen in englischer Sprache erbracht werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Elektro- und Informationstechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11a der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

Für den Studiengang Applied Research in Engineering Sciences wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und sechs weiteren Mitgliedern, die vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt werden. Dabei werden vier Mitglieder aus der Fakultät Elektro- und Informationstechnik und jeweils ein Mitglied aus den Fakultäten Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften, Informatik und Mathematik sowie Maschinenbau entsendet. Den Vorsitz stellt dabei ein Mitglied aus der Fakultät Elektro- und Informationstechnik. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass die oder der Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des zweiten Studienseesters ausgegeben. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 40 Credits erreicht worden sind.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Eine Zweitbegutachtung der Masterarbeit ist obligatorisch.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu zwei Monate verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (7) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Prüferin oder der Prüfer legt den Termin für die mündliche Verteidigung zeitnah zur Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich, soweit die bzw. der Studierende oder die Betreuerin bzw. der Betreuer dem nicht widerspricht. Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen oder Prüfer statt. Die Präsentation fließt notenbildend in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. Wird die Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von einem Monat wiederholt werden. Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 9 APO entsprechend anzuwenden.
- (8) Im Übrigen finden Regelungen zu Abschlussarbeiten gemäß § 21 APO entsprechend Anwendung.

§ 10

Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

Die Prüfungen der Masterprüfung und alle studienbegleitenden Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 90 Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. Die Urkunde wird durch eine fachspezifische Vertiefung ergänzt, die sich nach dem wesentlichen Teil der belegten Module richtet.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 27. Juni 2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 12. Juli 2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Baier', is written over a light gray rectangular background.

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 12.07.2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.07.2019 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12.07.2019.

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Applied Research in Engineering Sciences

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
1	Fachspezifische Lehrmodule (Subject Specific Modules)							1)	
1.1	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1 (Subject Specific Module 1)	5	4	SUW				1)	2
1.2	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2 (Subject Specific Module 2)	5	4	SUW				1)	2
1.3	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul Mathematik (Subject Specific Module Mathematics)	5	4	SUW				1)	2
1.4	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul Seminar (Subject Specific Seminar Module)	6	6					2)	2
1.4.1	Fachwissenschaftliches Seminar 1 (Subject Specific Seminar 1)	(2)	(2)	S				2)	(1/3)
1.4.2	Fachwissenschaftliches Seminar 2 (Subject Specific Seminar 2)	(2)	(2)	S				2)	(1/3)
1.4.3	Fachwissenschaftliches Seminar 3 (Subject Specific Seminar 3)	(2)	(2)	S				2)	(1/3)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
2	Interdisziplinäre und forschungsorientierte Lehrmodule (Interdisciplinary and Research Based Modules)							3), 4)	
2.1	Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul (Interdisciplinary Module)	5	4	SUW				3)	2
2.2	Wahlpflichtmodul Forschungsmethoden und -strategien (Research and Strategy Methods)	6	6	SUW				4)	2
2.2.1	Forschungsmethoden und -strategien 1 (Research and Strategy Methods 1)	(2)	(2)	SUW				4)	(1/3)
2.2.2	Forschungsmethoden und -strategien 2 (Research and Strategy Methods 2)	(2)	(2)	SUW				4)	(1/3)
2.2.3	Forschungsmethoden und -strategien 3 (Research and Strategy Methods 3)	(2)	(2)	SUW				4)	(1/3)
3	Projekt 1 (Project 1)								2
3.1	Projektarbeit 1 (Project Work 1)	12	4	Pro		StA		5), 6)	(2)
3.2	Projektseminar 1 (Project Seminar 1)	2	2	S		Prä		m.E. ^{5), 7)}	(-)
4	Projekt 2 (Project 2)								2
4.1	Projektarbeit 2 (Project Work 2)	12	4	Pro		StA	mind. „ausreichend“ in Modul 3.1	5), 6)	(2)
4.2	Projektseminar 2 (Project Seminar 2)	2	2	S		Prä		m.E. ^{5), 7)}	(-)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
5	Masterseminar (Master Seminar)	2	2	S		Prä		m.E. ^{5), 7)}	(-)
6	Masterarbeit (Master Thesis)	28							4
6.1	Schriftliche Ausarbeitung (Written Thesis)	(26)				MA	mind. „ausreichend“ in Modul 4.1	5)	(9/10)
6.2	Präsentation und Verteidigung (Presentation)	(2)				Prä			(1/10)
Summen:		90	42						20

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

- 1) Auswahl aus dem Modulkatalog „Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule“, der jedes Semester zu Beginn von der Prüfungskommission veröffentlicht wird.
- 2) Auswahl aus dem Modulkatalog „Fachwissenschaftliche Seminare“ der jedes Semester zu Beginn von der Prüfungskommission veröffentlicht wird.
- 3) Auswahl aus dem Modulkatalog „Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul“, der jedes Semester zu Beginn von der Prüfungskommission veröffentlicht wird.
- 4) Auswahl aus dem Modulkatalog „Research and Strategy Methods“, der jedes Semester zu Beginn von der Prüfungskommission veröffentlicht wird.
- 5) Eine der Leistungen (Projektarbeit 1 mit Projektseminar 1 oder Projektarbeit 2 mit Projektseminar 2 oder Masterarbeit mit Masterseminar) ist in englischer Sprache zu erbringen.
- 6) Ausformulierte wissenschaftliche Ausarbeitung
- 7) Eine der Leistungen (Projektseminar 1 oder Projektseminar 2 oder Masterseminar) können als Präsentation (Vortrag oder Poster) auf einer Peer-reviewed-Konferenz erbracht werden.

Das Nähere regelt der Studienplan.

Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

Abkürzungen

Prüfungsformen

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m.P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg		

Lehrarten

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung	V	Vorlesung		

Sonstige

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten				

Erläuterungen

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Die Einzelleistungen fließen in eine Gesamtmodulnote ein.